



Freigabe des Erwerbs des Verlagsgeschäfts der „Frankfurter Rundschau“ durch die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH u.a.

Branche: Zeitungsmärkte

Aktenzeichen: B6 - 9/13

Datum der Freigabe: 27. Februar 2013

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und der Frankfurter Societät GmbH (im Folgenden gemeinsam „Erwerber“), das Verlagsgeschäft der „Frankfurter Rundschau“ („FR“) von der Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH zu erwerben („Veräußerer“), freigegeben. Das Zusammenschlussvorhaben erfüllte die Voraussetzungen einer Sanierungsfusion, so dass die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 GWB im Ergebnis nicht vorlagen.

Der Erwerber ist Teil der FAZIT-Stiftung, deren Tochterunternehmen neben anderen Aktivitäten im Medienbereich u.a. die Abonnement-Tageszeitung „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ sowie die Wochenzeitung „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ herausgeben. Im Raum Frankfurt gibt sie zudem die „Frankfurter Neue Presse“ als regionale Abonnement-Tageszeitung sowie ein Anzeigenblatt heraus.

Die FR ist eine bundesweit erscheinende Abonnement-Tageszeitung mit einem ausgeprägten Vertriebsschwerpunkt im Raum Frankfurt. Der Veräußerer hat im November 2012 einen Insolvenzantrag gestellt. Gegenstand des Vorhabens war allein das Verlagsgeschäft der FR einschließlich Redaktionsmitarbeitern und Titelrechten. Der Veräußerer verfügt daneben insbesondere über eine Druckerei, die aber nicht Gegenstand des Zusammenschlussvorhabens war.

Das Zusammenschlussvorhaben wurde erst nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt Ende Januar 2013 angemeldet; der Gläubigerausschuss hatte zuvor der Fortführung des Geschäftsbetriebs bis Ende Februar zugestimmt. Nach Ablauf dieser Frist wäre mit der Einstellung der FR zu rechnen gewesen. Ebenfalls Ende Januar 2013 meldete sich der türkische Medienunternehmer Burak Akbay, der den Erwerb sämtlicher Vermögenswerte des Veräußerers beab-

sichtigte. Neben dem Verlagsgeschäft der FR umfasste das Angebot insbesondere auch den Erwerb der Druckerei des Veräußerers einschließlich des Betriebsgrundstücks.

Von dem Zusammenschluss sind in erster Linie die nationalen und regionalen Leser- und Anzeigenmärkte, auf denen die FR tätig ist, betroffen. Da das Vorhaben auf dem bundesweiten Lesermarkt und dem korrespondierenden bundesweiten Anzeigenmarkt keine wettbewerblichen Probleme aufwarf, konzentrierte das Bundeskartellamt seine Prüfung auf die regionalen Märkte im Raum Frankfurt Rhein-Main. Auf dem Lesermarkt im Stadtgebiet Frankfurt ist die FR der einzige Wettbewerber zu den Zeitungen des Erwerbers. Auch auf den verschiedenen regionalen Anzeigenmärkten kommt es zu hohen Marktanteilen, als zusätzliche Wettbewerber kamen jedoch insbesondere die Bild-Zeitung mit ihren regionalen Belegungseinheiten für den Raum Frankfurt-Rhein Main sowie einige Anzeigenblätter in Betracht. Hierbei war allerdings fraglich, ob diese Belegungseinheiten angesichts ihres abweichenden Zuschnitts mit denjenigen der Zusammenschlussbeteiligten austauschbar sind. Ein gemeinsamer Markt ist nach der Rechtsprechung nur anzunehmen, wenn die Belegungseinheiten „im Wesentlichen deckungsgleich“ sind. Das Bundeskartellamt konnte diese Frage im Ergebnis offenlassen, da jedenfalls die Voraussetzungen einer Sanierungsfusion vorlagen.

Für das Vorliegen einer Sanierungsfusion sind drei Voraussetzungen durch die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen nachzuweisen: Das Zielunternehmen muss sanierungsbedürftig sein, es darf keine weniger wettbewerbsschädliche Alternative zu dem Zusammenschluss geben (insbesondere keinen alternativen Erwerber) und die Marktanteile des Zielunternehmens müssten im Falle von dessen Ausscheiden aus dem Markt ohnehin im Wesentlichen dem Erwerber zufallen. Nachdem die Sanierungsbedürftigkeit der FR nach dem Insolvenzantrag nicht in Frage stand, waren insbesondere die beiden letztgenannten Voraussetzungen zu überprüfen.

Es lag zwar ein alternatives Kaufangebot vor, welches wettbewerblich unproblematisch war, da der Interessent auf den betroffenen Märkten bislang noch nicht tätig war. Das Bundeskartellamt hatte auch keine Zweifel an der grundsätzlichen Ernsthaftigkeit des Angebots. Allerdings war aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht damit zu rechnen, dass der Interessent das Zielunternehmen letztlich tatsächlich und rechtzeitig hätte erwerben können. In der Alternativbetrachtung konnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass die FR ohne den Zusammenschluss weiter als Wettbewerbszeitung zu den Titeln des Erwerbers im Markt verblieben wäre. Diese Prognose beruhte insbesondere auf zwei Umständen des vorliegenden Einzelfalls:

- Zum einen war nicht davon auszugehen, dass es noch vor dem 1. März 2013 zu einer hinreichenden Einigung mit dem Interessenten, die eine unterbrechungsfreie Fortführung ermöglicht hätte, kommen konnte. Die zu erwartende Betriebseinstellung zum 1. März 2013 hätte die Einstellung des Titels mit Beendigung der Abonnement- und Anzeigenverträge bedeutet. Nachdem die Auflagenzahlen der FR in den letzten Jahren bereits erheblich gesunken waren, konnte nicht angenommen werden, dass nach einer zwischenzeitlichen Einstellung des Titels hinreichende Aussicht darauf bestand, diesen unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Zeitungsmärkten wieder erfolgreich in den Markt zu bringen. Das Bundeskartellamt konnte daher nicht – wie in anderen Sanierungsfällen – abwarten, ob eine Einigung zustande kommt. Das bloße Vorhandensein eines ernsthaften alternativen Erwerbsinteressenten als solches konnte daher in diesem speziell gelagerten Fall nicht gegen die Sanierungsfusion eingewendet werden.
- Zum anderen umfasste das Angebot des alternativen Erwerbers sowohl das Zielunternehmen als auch weitere Vermögensteile des Veräußerers, insbesondere dessen Druckerei samt Grundstück. Der Erwerbsinteressent ist in einem solchen Fall aber rechtlich dann nicht als eine „Alternative“ anzusehen, wenn die Zerschlagung des Unternehmens und die Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände, hier insbesondere des Betriebsgrundstücks, die mit dem Insolvenzverfahren objektiv und zulässigerweise verfolgten Interessen (gesicherte Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse) besser befriedigen würde als die Veräußerung an den alternativen Erwerbsinteressenten. Angesichts der vorgelegten Beweismittel und des nachgewiesenen Erwerbsinteresses für einzelne Vermögensgegenstände musste dieses hier angenommen werden. In der Prognose war daher ohne das Zusammenschlussvorhaben die Zerschlagung des Veräußerers und damit das Ausscheiden der FR aus den Märkten zu erwarten.

Die Ermittlungen haben schließlich ergeben, dass der jeweilige Marktanteil der FR in den betroffenen regionalen Märkten auch ohne den Zusammenschluss im Wesentlichen dem Erwerber zugefallen wäre. In Bezug auf die Lesermärkte gibt es im Kernverbreitungsgebiet der FR neben den Titeln des Erwerbers keine weiteren Wettbewerber. Hinsichtlich der Anzeigenmärkte kamen allerdings weitere Unternehmen in Betracht, die von einem Ausscheiden der FR profitieren könnten – insbesondere die Belegungseinheiten der Bild-Zeitung. Dies gilt zumindest für die in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen regionalen Belegungseinheiten der FR.

Unabhängig von der Frage, ob die alternativen Belegungseinheiten Teil der Anzeigenmärkte sind oder nicht, war jedoch nicht mit einer relevanten Verlagerung der bisherigen Marktstellung der FR auf die Bild-Zeitung oder auf alternative Anzeigenblätter zu rechnen. Die alternativen

Belegungseinheiten waren nach der Befragung der Anzeigenkunden jedenfalls keine engen Wettbewerber der FR, was sich u.a. aus der gleichzeitigen Stellung der FR als bundesweite Abonnement-Tageszeitung einerseits und als anspruchsvolle regionale Abonnement-Tageszeitung andererseits ergab. Engster Wettbewerber der FR auf den regionalen Anzeigemärkten ist vielmehr die FAZ und die FNP mit ihren Belegungseinheiten. Bezogen auf das konkrete Anzeigenbudget der FR war nach den Ermittlungen daher nicht zu erwarten, dass die regionalen Belegungseinheiten der Bild-Zeitung oder andere Anzeigenblätter in der Lage sind, einen signifikanten Teil des Anzeigenbudgets der FR bei deren Ausscheiden aus dem Markt auf sich zu ziehen.